Studierendenschaft

der

Universität zu Lübeck

Kleiderkosten-Richtlinie

§ 1 Beantragung einer Kostenübernahme

(1) Das Studierendenparlament erstattet auf Antrag Kosten für Kleidungsstücke. Dieser Antrag soll enthalten:
   1. antragstellendes studentisches Gremium/Gruppe
   2. Anzahl
   3. Stückpreis
   4. Betrag des vom Studierendenparlaments zu übernehmenden Anteils
   5. Zusatzkosten
   6. Designvorlage
   7. ggfs. Angebot einer Firma

(2) Das Druckdesign sollte nach Möglichkeit keine speziellen Daten, Namen und Orte beinhalten, um eine eventuelle Wiederverwendung der Kleidungsstücke zu ermöglichen.

§ 2 Sonder- und Zusatzkosten

Kosten, welche für Versand oder das Erstellen einer Druck und Stickvorlage anfallen werden den Kosten nach §3 zugerechnet. Es ist dabei darauf zu achten, bei Produzenten bereits vorhandene Vorlagen zu nutzen und somit Kosten zu sparen.

§ 3 Studentische Gremien und studentische Gruppen

Das Studierendenparlament erstattet nach Antrag für studentische Gremien bis zu 50% der Kosten pro Kleidungsstück. Für studentische Gruppen werden bis zu 35% erstattet.

§ 4 Veranstaltungen und sonstige Gruppen

Kleidungsstück-Anträge für andere Gruppen oder Veranstaltungen müssen im Antrag für die Veranstaltung als Sonderposten gekennzeichnet werden. Sie sind mit dem Gesamtantrag zusammen abzustimmen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 09.07.2025 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Bestimmungen, die diese Ordnung betreffen.

Lübeck, den 09. 07.2025

Tino Preuß

Präsident des 53. Studierendenparlaments

der Universität zu Lübeck